

Klassenelternschaft (Auszüge)

Quelle: „Reader Nr. 1 Informationen und Materialien für die Fortbildung von Elternvertreter/innen in Niedersachsen“ – herausgegeben vom Landeselternrat Niedersachsen

Aufgaben (§ 96 NSchG)

Die Klassenelternschaft berät alle die Klasse betreffenden Fragen und Probleme und bereitet darüber hinaus Entscheidungen z. B. auch des Schulelternrates vor. Auch sollte die Klassenelternschaft wichtige Entscheidungen der Klassenkonferenz vorbereiten, um ihrem Vertreter dort (mindestens 1 mit Stimmrecht) eine Orientierungshilfe zu geben.

Aufgaben des Vorsitzenden einer Klassenelternschaft

Dem Vorsitzenden einer Klassenelternschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Er stellt Verbindungen her zu:

- Eltern der Klasse untereinander
- Lehrern der Klasse insbesondere dem Klassenlehrer
- Vertretern der Eltern in Konferenzen und Ausschüssen
- Mitgliedern des Schulelternrates
- Vorsitzenden der Klassenelternschaft von Parallelklassen

Er informiert über:

- Beschlüsse und neue rechtliche Bestimmungen, die die Kinder der Klasse betreffen
- Ergebnisse der Konferenzen
- seine Arbeit im Schulelternrat
- Aufgaben der Elternvertretung

Er bereitet Versammlungen der Eltern vor:

- Ort (Schule, Klubraum etc.)
- Termin (in Absprache mit dem Klassenlehrer und/oder anderen Lehrkräften)
- Verschicken der Einladungen

Er führt Beschlüsse der Klassenelternschaft aus**

- informiert den Klassenlehrer
- schreibt an den Schulleiter
- berichtet dem Schulelternrat.

Aufgaben des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Klassenelternschaftsvorsitzenden hat nach dem Niedersächsischen Schulgesetz keine herausgehobene Funktion; bei Verhinderung des Vorsitzenden (z.B. durch Krankheit, Abwesenheit etc.) gehen alle Rechte und Pflichten auf ihn über. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden bei seiner Arbeit entlastet. Hier sollte durch ein Gespräch zwischen beiden eine Arbeitsaufteilung vorgenommen werden.

Schulelternrat (Auszüge)

Aufgaben (§ 96 NSchG)

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen; vor allem muss der Schulelternrat vor wichtigen Entscheidungen in der Schule z.B. bei Aufstellung von Grundsätzen für die Leistungsbewertung, bei Änderungen der Organisation in der Schule, z.B. bei der Teilung von Klassen, bei der Einführung von neuen Schulbüchern gehört werden. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schüler der Schule über seine Tätigkeit berichten.

- Erörterungspunkte für den Schulelternrat können grundsätzlich alle schulischen Fragen sein, u.a.
- Schulordnung / Schulprogramm / Schulprofil
- Probleme der Pausenaufsicht
- Unterrichtsversorgung / Unterrichtsausfall
- Stundenpläne
- räumliche und sächliche Ausstattung der Schule
- Gestaltung von Schulhöfen
- Schulleben / Schulkultur
- Vorbereitung / Vorberatung von Tagesordnungspunkten von Gesamtkonferenzen,
- von Fachkonferenzen
- gemeinsamer Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule.

Der Schulelternrat wählt für 2 Schuljahre (Schuljahr 1.8. 31.7.)

- aus seiner Mitte
- den Vorsitzenden und
- dessen Stellvertreter (einen oder mehrere) ...

Gemäß § 94 NSchG kann der Schulelternrat u.a. beschließen, dass anstelle des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ein Vorstand bestehend aus zwei oder mehreren Personen tritt. Dabei ist zu beachten, dass dieser Vorstand ein Kollegialorgan ist und alle Mitglieder des Vorstandes die gleichen Rechte und Pflichten haben. Eine Geschäftsordnung regelt die Aufteilung der Arbeit.

Aufgaben des Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden des Schulelternrates obliegen insbesondere folgende Aufgaben

- er beruft die Sitzung des Schulelternrates ein und leitet sie
- er führt Beschlüsse des Schulelternrates aus
- er führt Gespräche mit dem Schulleiter über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichtes
- er informiert die Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben
- er unterstützt die Mitglieder des Schulelternrates bei ihrer Arbeit
- er vertritt die Elternschaft der Schule nach innen und außen.

Diese Vielzahl von Tätigkeiten wird der Schulelternratsvorsitzende kaum allein bewältigen können; es wäre daher sinnvoll, die Arbeit mit den Stellvertretern zu teilen.

Aufgaben des/der Stellvertreter(s)

Auch hier gilt wie in der Klassenelternschaft, dass Stellvertreter keine herausgehobenen Funktionen haben. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt er diesen; bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist er tätig bis zur Neu (Nach)wahl eines Vorsitzenden (siehe Elternwahlordnung § 5).

Die Arbeitsaufteilung sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden regelt man zweckmäßigerweise in einer Geschäftsordnung vor allem dann, wenn zu klären ist, welcher Stellvertreter zuerst die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt.

Geschäftsordnung für den Schullelternrat (SER) am Gymnasium Corvinianum zu Northeim

§ 1

Zusammensetzung, Beschlußfähigkeit

Der Schullelternrat ist der gesetzlichen Regelung (NSchG in jeweils geltender Fassung) gemäß gebildet, mit der Maßgabe, dass ihm neben den Vorsitzenden der Klassenelternschaften auch dessen Stellvertreter angehören.

Bei Abstimmungen darf pro Klasse nur eine Stimme abgegeben werden. Besteht zwischen den beiden anwesenden Elternvertretern einer Klasse Uneinigkeit über das Abstimmungsverhalten, ist nur der/die gewählte Vorsitzende stimmberechtigt.

Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Schullelternrates rügt.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Schullelternrat gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Schullelternrates zurückgestellt worden und wird der Schullelternrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Schullelternratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einberufung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 2

Abstimmung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Es wird offen abgestimmt.

Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.

Die Geschäftsordnung kann nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 3

Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Schullelternratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Schullelternratsmitglieder gestimmt hat.

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 4

Antragsrecht

Jedes Mitglied hat das Recht, im Schullelternrat Anträge zu stellen.

§ 5

Einberufung

Die Einberufung des Schullelternrates erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert; es soll mindestens zweimal im Schuljahr sein.

Der Vorsitzende hat den Schullelternrat unverzüglich einzuberufen; wenn es ein Drittel der Mitglieder des Schullelternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat/haben.

Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

§ 6 Sonstige Teilnahme

An den Sitzungen des Schullelternrates können allgemein oder im Einzelfall auch Schülervertreter teilnehmen; sie nehmen nicht teil, wenn es bei der Beratung über persönliche Anliegen von Schülern oder bei erzieherischen Anliegen von Eltern erforderlich ist.

Der Schullelternrat kann Referenten zur fachkundigen Beratung hinzu-ziehen.

Die Vertretung des Gymnasiums Corvinianum und des Schulträgers haben (ständiges) Gastrecht.

§ 7 Ordnung in den Sitzungen

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden vorzugsweise in den Räumen des Gymnasiums Corvinianum statt.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge mündlich zu Beginn einer Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet der Schullelternrat mit einfacher Mehrheit.

Die Beratung geschieht nach Wortmeldung und Rednerliste.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.

In den Sitzungen soll nicht geraucht werden.

§ 8 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

Der Protokollführer wird vom Schullelternrat bestimmt.

Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Geschäftsunterlagen aufzubewahren.

§ 9 Aufgaben

Die Aufgaben des Schullelternrates ergeben sich aus dem NSchG in der jeweils geltenden Fassung. Des weiteren: Der Schullelternrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand.

§ 10 Vorstand

Seine Mitgliederzahl beträgt acht:

- eine(n) Vorsitzende(n) des Schullelternrates
- eine(n) Stellvertreter(in) des Schullelternrates,
- sechs weitere Vertreter der(s) Vorsitzenden.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, in dem die Mitglieder gleiche Rechte haben; er ist das Arbeitsgremium des Schullelternrates. Er tagt nach dem Bedarf, der Geschäftslage und bereitet insbesondere die Entscheidungen des Schullelternrates vor.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Schullelternrates mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Dem Vorstand obliegt in Angelegenheiten von geringer Bedeutung die Beschlussfassung.

§ 11 Vorsitzende(r)

Zu den Aufgaben der/des Vorsitzenden gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und des Schullelternrates,

Elternvertretung innerhalb der Schule

In der Schulpraxis unterscheiden wir zwischen dem individuellen und dem kollektiven Elternrecht. Das individuelle Elternrecht ist im Grundgesetz Artikel 6 geregelt und besagt, dass die Eltern für ihr Kind grundsätzlich das alleinige Entscheidungsrecht haben. Hierzu gehört z. B. das Recht, das Kind in einen Kindergarten zu schicken; das Recht zu entscheiden, in welche Schulform das Kind im Anschluss an die Grundschule geht; das Recht festzulegen, ob das Kind im Anschluss an die 10. Klasse weiter zur Schule geht oder einen Ausbildungsberuf erlernt.

Das kollektive Elternrecht (das Recht der Eltern, in organisierter Form in der Schule mitzuwirken) es wird im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihres individuellen Elternrechtes in der Schule. Es wird in der Schule wahrgenommen durch den Vorsitzenden der Klassenelternschaft, den Schulelternrat und die Elternvertreter in Konferenzen und Ausschüssen.

Die Elternvertretungen in der Schule haben im wesentlichen das Recht, sich zu allen Fragen und Entscheidungen in der Schule zu äußern. Bei bestimmten Entscheidungen in der Schule wie z. B. Einführung neuer Schulbücher, Bildung kleinerer Klassen haben die Elternvertretungen ein herausgehobenes Mitwirkungsrecht. In jedem Fall sind sie von der Schulleitung oder den Lehrkräften über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren; vor grundsätzlichen Entscheidungen sind sie zu hören.

Dieses den Elternvertretungen gewährte Recht setzt voraus, dass sie nicht nur allgemein, sondern eingehend über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten sind. Die Unterrichtung soll sich auch auf mögliche Konsequenzen oder Alternativen erstrecken. Schule muss für Eltern durchschaubar sein.

Durch die Elternvertretung soll eine Verbindung zwischen dem Elternhaus und der Schule geschaffen werden. Sie soll auch mithelfen, Problemen vorzubeugen und Konflikte der Schüler mit der Schule und dem Elternhaus zu erörtern und wo möglich zu beseitigen. Eine gute Schule ist ohne die Mitarbeit von Eltern nicht möglich. Die Elternvertretung schafft damit eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Erziehung und Bildungsarbeit in der Schule.

- die Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung
- die Leitung der Sitzungen
- die Ausführung der Beschlüsse
- die allgemeine Information; für die Klassenelternschaft gilt sie mit dem Versand der Niederschriften als erfüllt.

Die/Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat nach außen.

§ 12 Geschäftsunterlagen

Bei dezentraler Arbeitsverteilung werden die Geschäftsunterlagen dezentral aufbewahrt, im übrigen vom Vorsitzenden verwaltet; Übergabe erfolgt mit dem Amtswechsel.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Elternvertretung außerhalb der Schule

Gemeindeelternrat, Stadtelternrat, Kreiselternrat (§§ 97 bis 99 NSchG)

...

Aufgaben (§ 99 NSchG)

Der Gemeinde bzw. Kreiselternrat erörtert alle Fragen, die für die Schule der Gemeinde / des Kreises von besonderer Bedeutung sind, und trägt Probleme dem Schulträger vor. Der Schulträger und die zuständige Schulbehörde haben ihm die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.

Angelegenheiten des Gemeinde bzw. Kreiselternrates können vor allem sein

- Fragen zur Schulentwicklungsplanung in der Gemeinde/im Kreis
- Ausstattung der Schulen, Umbau / Bau von Schulen und Turnhallen
- Ausgestaltung der Schulhöfe
- Bereitstellung der Mittel für die Arbeit der Elternvertretungen (§ 100 NSCG)
- Schülerbeförderung / Schulwegsicherheit
- Unterstützung der Arbeit der Schulelternräte
- Information über seine Arbeit an die Schulelternräte.

Die Vorstände der Gemeinde bzw. Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Gebiet vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Gemeinde bzw. Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

Elternvertreter in den kommunalen Schulausschüssen (§ 110 NSchG)

Die Schulträger (Gemeinde, Samtgemeinde, Stadt, kreisfreie Stadt, Landkreis) bilden u.a. als Ausschuss des Gemeinde, Stadtrates oder des Kreistages einen Schulausschuss, in dem alle Fragen und Probleme der Schulen in der Gemeinde, der Stadt oder dem Landkreis vorberaten werden.

Neben den Vertretern des zuständigen kommunalen Parlamentes gehören dem Schulausschuss mindestens je ein Vertreter der Lehrerschaft, der Schülerschaft und der Elternschaft an. Der zuständige Gemeinderat / Kreistag kann die Zahl erhöhen.

Die Vertreter der Eltern werden den Gemeinden / Landkreisen durch den Gemeinde / Kreiselternrat vorgeschlagen. Wählbar sind Eltern, die ein Kind an einer Schule des jeweiligen Schulträgers haben. Zusammen mit den Vertretern ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern vorzuschlagen. Die Vorschläge der Elternvertretungen sind für den Schulträger bindend. Ein Vorschlag kann nur zurückgewiesen werden, wenn er nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Vertreter der Eltern werden für die Dauer der vollen Wahlperiode berufen (5 Jahre). Ein Vertreter verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn er sein Mandat niederlegt oder wenn sein Kind keine Schule mehr im Gemeinde bzw. Kreisgebiet besucht, für die die betreffende Kommune Schulträger ist.

Aufgaben

Die Elternvertreter im Schulausschuss können sich aus ihrer Sicht zu allen Punkten der Tagesordnung äußern. Sie sind an Weisungen (gegenüber den Elternvertretungen, die sie zur Berufung vorgeschlagen haben) nicht gebunden. Im Schulausschuss haben sie Rede, Antrags, Informations und Stimmrecht.

Die Elternvertreter berichten dem Gemeindeelternrat / Kreiselternrat auch wenn sie aus diesem im Laufe der Amtsperiode des Schulausschusses ausgeschieden sein sollten regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 38 a

Aufgaben des Schulvorstandes

(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,

den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,

Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),

die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),

die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),

die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),

die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),

die Ausgestaltung der Studentafel,

Schulpartnerschaften,

die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),

Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie Grundsätze für

a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,

b) die Durchführung von Projektwochen,

c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und

d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

(4) ¹Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. ²Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.